

## 9.1.1

# Richtlinien über den Datenschutz

Beschluss der Hochschulleitung vom 5. September 2023.

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), gestützt auf §§ 20-21 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 (IV-HfH) sowie § 3 Abs. 6 des Reglements über Zuständigkeiten und Rechtsetzung vom 8. September 2022, beschliesst:

## 1 Einleitung

Das Datenschutzrecht dient dem Schutz der Privatsphäre und damit auch dem Schutz von Daten, die sich auf eine Person beziehen. Als interkantonale selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sowie als Ausbildungsstätte und Arbeitgeberin ist die HfH gesetzlich dazu verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten.

## 2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über den Datenschutz an der HfH richten sich an alle Mitarbeitenden der HfH, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Personendaten bearbeiten.

## 3 Zweck

Die Richtlinien über den Datenschutz bilden für die Mitarbeitenden die verbindliche Grundlage für einen datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten an der HfH. Sie sind als allgemeine Anweisungen beim Umgang mit Personendaten zu verstehen und können durch spezifische Weisungen sowie durch weitere rechtliche Grundlagen ergänzt werden.

## 4 Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes an der HfH

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41) bilden die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundlagen für die HfH.

## 5 Auf welche Daten sind diese Richtlinien anwendbar?

**Personendaten** (auch *personenbezogene Daten* genannt). Personendaten sind Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Eine Person kann dabei mit nur einem Datum oder mit mehreren Daten identifiziert werden.

Die Person, über welche Daten erhoben werden, wird mit «*betroffene Person*» bezeichnet. Im Zweifelsfall sind Daten als Personendaten zu betrachten und entsprechend zu behandeln.

Beispiele:

- Name und Vorname;
- Fotografie;
- Handy-Nr.;
- Badge-Nummer;
- Matrikel-Nummer;
- IP-Adresse.

**Besondere Personendaten** (auch *besonders schützenswerte Personendaten* genannt). Besondere Personendaten sind Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen und bei denen eine besondere Gefahr einer Grundrechtsverletzung (z.B. Privatsphäre) besteht.

Beispielsweise Informationen über:

- die Gesundheit;
- die Weltanschauung;
- die Herkunft;
- automatisierte Persönlichkeitsanalysen und Verhaltensvorhersagen (z.B. Profiling).

An der HfH sind solche Daten etwa im HR-Bereich oder im Bereich der Forschung zu finden.

Beispiele:

- nicht anonymisierte Personendaten aus Forschungsprojekten oder Therapiesituationen (je nach Inhalt);
- Filmaufnahmen aus Therapiesituationen;
- Informationen über den Gesundheitszustand von Mitarbeitenden;
- Informationen aus Rechtsmittelverfahren von Studierenden und Mitarbeitenden;
- Informationen zu Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich für Studierende.

## 6 Wann liegt eine Bearbeitung von Personendaten vor?

Der Begriff der Bearbeitung oder Datenbearbeitung ist sehr weit. Er umfasst jeden Umgang mit Personendaten.

Beispiele:

- Erheben;
- Speichern;
- Versenden;
- Verändern;
- Veröffentlichen;
- Löschen.

## 7 Welches sind die wichtigsten rechtlichen Prinzipien bei der Bearbeitung von Personendaten?

Die nachfolgenden Prinzipien gelten für jede Bearbeitung von Personendaten.

### **7.1 Gesetzmässigkeit**

Die HfH als öffentlich-rechtliche Anstalt ist dazu verpflichtet, ihre Aufgaben gemäss den gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu erfüllen. Sie darf Personendaten nur bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist oder ein Gesetz die Bearbeitung von Personendaten ausdrücklich vorsieht. In Einzelfällen und für geringfügige Datenbearbeitungen kann die Einwilligung der betroffenen Person als Grundlage genutzt werden.

Dies bedeutet, dass auch die Mitarbeitenden der HfH bei der Bearbeitung von Personendaten die gesetzlichen Vorgaben einhalten müssen. Dazu befolgen sie interne Vorgaben sowie Anordnungen ihrer Vorgesetzten im Einzelfall.

### **7.2 Zweckbindung**

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden oder zu dem die HfH auf andere Weise ermächtigt wird.

Die Mitarbeitenden der HfH kennen den Zweck der Bearbeitung von Personendaten für die Erfüllung ihrer täglichen Arbeit und beschränken die Bearbeitung auf diesen.

### **7.3 Sicherheit**

Personendaten sind vor Verlust, vor Verfälschung und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die Mitarbeitenden der HfH befolgen dazu die sicherheitsrelevanten Vorschriften und setzen die beschlossenen technischen und organisatorischen Massnahmen der HfH um. Beispielsweise setzen sie sichere Passwörter, nutzen nur intern freigegebene Datenspeicher und beachten die Vorgaben zur Informationssicherheit, welche von der HfH erlassen werden können.

### **7.4 Datensparsamkeit**

Die Mitarbeitenden der HfH bearbeiten nur so viele Personendaten, wie es für die Erfüllung ihrer Arbeit im Einzelfall erforderlich ist («so wenig wie möglich, so viel wie nötig»).

### **7.5 Transparenz**

Die HfH informiert betroffene Personen über die Datenbearbeitungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Mitarbeitenden der HfH wenden die für ihre Arbeit relevanten Instrumente korrekt an, um die betroffenen Personen zu informieren (Informationspflichten auf Formularen, etc.).

### **7.6 Richtigkeit**

Es muss sichergestellt werden, dass die bearbeiteten Daten richtig sind. Dazu trifft die HfH angemessene Massnahmen, um unrichtige Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Die Mitarbeitenden der HfH setzen die getroffenen Massnahmen um. Sie leiten etwa Einsichtsgesuche oder Gesuche um Berichtigung oder Löschung unrichtiger Personendaten unverzüglich an [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) weiter.

### **7.7 Rechenschaftsfähigkeit**

Die HfH sorgt organisationsintern für die nötigen Prozesse und Verfahren, um den Datenschutz kontinuierlich umzusetzen, die getroffenen Massnahmen zu dokumentieren und damit nach aussen nachzuweisen, dass der Datenschutz gelebt wird.

Die Mitarbeitenden der HfH sind verpflichtet, an Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen teilzunehmen und Weisungen in ihren Verantwortungsbereichen umzusetzen

## **8 Wichtigste Pflichten bei der Bearbeitung von Personendaten**

### **8.1 Bearbeiten von Personendaten durch Dritte (Auftragsdatenbearbeitung)**

Die HfH kann Auftragsdatenbearbeitende (z.B. eine Kommunikationsagentur, ein Webhosting-Unternehmen, etc.) mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragen. Die HfH ist dafür verantwortlich, dass diese die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.

Dazu ist jeweils ein Vertrag über die Auftragsdatenbearbeitung (ADV, oder Engl. «Data Processing Agreement», DPA) abzuschliessen. Vorlagen können unter [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) bezogen werden. Wesentliche Inhalte eines solchen ADV sind etwa die Bearbeitung von Daten nur zu den von der HfH vorgegebenen Zwecken, das Weisungsrecht der HfH oder Vorgaben an die Datensicherheit.

Die Verantwortung für die Prüfung und die korrekte Ausgestaltung von Verträgen liegt bei den einzelnen Mitarbeitenden. Unterstützung kann unter [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) eingefordert werden.

### **8.2 Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen**

Bei der Meldepflicht handelt es sich um einen Aspekt des Sicherheitsprinzips. Die HfH ist bei einem Datenschutzvorfall (wie bspw. Bearbeiten von Personendaten durch Unbefugte oder Datenverlust) dafür verantwortlich, potenzielle Gefahren für die Grundrechte der betroffenen Personen abzuwenden bzw. zu minimieren.

Die Mitarbeitenden der HfH müssen dazu bereits bei Verdacht auf einen Datenschutzvorfall sofort eine Meldung an [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) erstatten. Eine solche Meldung geht dem Tagesgeschäft immer vor!

### **8.3 Informationspflicht**

Bei der Informationspflicht handelt es sich um einen Aspekt des Transparenzprinzips. Die HfH gibt einer betroffenen Person auf Gesuch hin Auskunft über ihre Daten. Anfragen von betroffenen Personen darüber, welche Daten die HfH über sie bearbeitet, sind unverzüglich an [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) weiterzuleiten.

### **8.4 Datenschutz-Folgenabschätzung**

Bei jedem neuen Projekt, das die Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt oder wenn eine bestehende Datenbearbeitung angepasst wird, muss die HfH im Voraus prüfen, wie sich die neue Datenbearbeitung auf die betroffenen Personen auswirkt. Dazu nimmt die HfH eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor und dokumentiert die dazugehörigen Überlegungen und Massnahmen.

Mitarbeitende der HfH, welche die Projekte leiten, die Anlass zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung geben können, müssen sich vorzeitig an [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) wenden. Die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mitarbeitenden.

### **8.5 Datenbekanntgabe ins Ausland**

Werden Personendaten durch die HfH ins Ausland übermittelt oder kann darauf aus dem Ausland zugegriffen werden – etwa weil ein ausländischer Cloud-Provider beigezogen wird oder eine von der HfH genutzte Software aus dem Ausland gewartet wird – gilt es jeweils sicherzustellen, dass es sich um ein Land mit angemessenem Datenschutzniveau handelt. Der Bundesrat führt dazu eine Liste. Vor Abschluss eines neuen Vertrags ist in jedem Fall anhand der Vertragsunterlagen genau zu prüfen, welche Länder betroffen sind. Finden Datenzugriffe aus unsicheren Drittstaaten statt, ist das Vorhaben zu unterlassen oder es sind zusätzlich zum ADV weitere Massnahmen nötig. Die Verantwortung für die Prüfung und die korrekte Ausgestaltung von Verträgen liegt bei den einzelnen Mitarbeitenden. Unterstützung kann unter [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) eingefordert werden.

## 8.6 Rechte betroffener Personen

Personen, über die die HfH Daten bearbeitet, haben verschiedene Rechte, die sie geltend machen können. Dazu gehören etwa das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten oder das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Ansprüche bei widerrechtlicher Datenbearbeitung, Datensperre etc.

Die Mitarbeitenden der HfH müssen Gesuche, in welchen betroffene Personen ihre Rechte einfordern, sofort an [datenschutz@hfh.ch](mailto:datenschutz@hfh.ch) melden; sie haben gegebenenfalls bei der Bearbeitung des Gesuchs Unterstützung zu leisten.

## 9 Verantwortlichkeiten und Konsequenzen bei Verstössen

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt bei den Organen der HfH. Die HfH trifft dazu geeignete Massnahmen (insbesondere technische und organisatorische Massnahmen, Schulungen für Mitarbeitende etc.).

Die Mitarbeitenden der HfH, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der HfH die getroffenen Entscheide umsetzen, sind nicht die Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinne. Sie müssen jedoch Vorgaben und Weisungen korrekt ausführen und im Alltag die vorliegend verankerten Pflichten umsetzen, um so zur Verwirklichung des Datenschutzes und letztlich zur Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen beizutragen. Die Nichteinhaltung kann personalrechtliche Konsequenzen mit sich bringen.

## 10 Weitere Geheimhaltungspflichten für Personendaten

Die Mitarbeitenden der HfH sind an die dienstliche Schweigepflicht gebunden (§ 58 PVO<sup>1</sup>) und befolgen dazu die Weisungen ihrer Vorgesetzten. Die HfH als Arbeitgeberin bestimmt, welche Informationen unter die dienstliche Schweigepflicht fallen.

Zudem können weitere Geheimhaltungspflichten im Umgang mit Personendaten zu beachten sein, u.a. Geschäfts-, Amts- oder Berufsgeheimnisse (siehe dazu u.a. Art. 162 und 321 ff. StGB<sup>2</sup>) oder vertragliche Geheimhaltungspflichten.

## 11 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Richtlinien wurden am 5. September 2023 verabschiedet und treten gleichentags in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für den Umgang mit Daten an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 6. Februar 2018 (Erlass Nr. 9.1.1).

<sup>1</sup> Personalverordnung der HfH (PVO) vom 21. Juni 2022, Erlass Nr. 5.

<sup>2</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311).